



Gesangverein
Liedertafel 1846
Ziegelhausen e. V.

Mitbegründer des Badischen Sängerbundes,
Mitglied im Badischen Chorverband und im
Chorverband Kurpfalz-Heidelberg
Träger der Zelterplakette



Satzung

gültig ab: 27. August 2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Gesangverein Liedertafel 1846 Ziegelhausen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Singstunden ab und veranstaltet Konzerte. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandentschädigungen an gewählte ehrenamtlich tätige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins ist entsprechend des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Badischen Chorverband e. V. und durch diesen im Deutschen Chorverband e. V.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person mit Vollendung des 6. Lebensjahres werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die, ohne selbst zu singen, die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Chorgesang oder durch Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der singenden und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Der Vorstand kann weiter Mitglieder ausschließen, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Singende Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und an den öffentlichen Auftritten teilzunehmen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in Härtefällen Stundung, Teilzahlung oder Erlass von Beiträgen gewähren.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Im Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie soll im 1. Vierteljahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder die Einberufung einer solchen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder sind durch Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Übermittlung der Einladung wird per Post, Fax, E-Mail oder anderen elektronischen Medien erfolgen.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Mehrheit entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit ist Ablehnung.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden auf der übernächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts des Chorleiters
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
- h) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
- i) Änderung der Satzung
- k) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit der Schriftführer wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer bestimmt, welcher die Aufgaben des Schriftführers für die Dauer der Versammlung wahrzunehmen hat.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand.

Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der Schatzmeister

2. dem Beirat.

Ihm gehören an:

- a) fünf singende Mitglieder
- b) ein förderndes Mitglied
- c) der 2. Schriftführer
- d) der Pressewart

Aufgaben des Vorstandes sind:

die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein jeweils allein nach außen zu vertreten.

Im Innenverhältnis besteht die Vertreterbefugnis des 2. Vorsitzenden jedoch nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, oder wenn dieser der Vertretungsmaßnahme zugestimmt hat.

Sowohl der geschäftsführende Vorstand als auch der Beirat werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dabei werden, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2001, in den Jahren mit gerader Jahreszahl

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- drei singende Mitglieder
- der Pressewart

gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- zwei singende Mitglieder
- ein förderndes Mitglied
- der 2. Schriftführer

gewählt.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, das vakante Amt durch einfachen Mehrheitsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen. Es darf jedoch kein Vorstandsmitglied mehr als zwei Ämter innehaben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Mit der Einberufung soll eine Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben. Sie können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsändernde Beschlüsse sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Sie werden wirksam mit der Eintragung. Die Protokolle hierüber sind als Anlage der Satzung beizufügen.

§ 15 **Urheberrecht**

Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für Homepage und Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr und Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Interner Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

§ 16 **Datenschutz**

Gleiches gilt im Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß dem BDSG sowohl was das Erheben (§ 3 Abs. 3 BDSG), Verarbeiten (§ 3 Abs. 4 BDSG) und Nutzen personenbezogener Daten betrifft.

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden:

Homepage, Social Media-Auftritte, E-Mail-Verkehr, Newsletter, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.

Von den Mitgliedern werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mailadresse, bevorzugte Erreichbarkeit, Eintritt, Austritt, Abteilung (ggf. mit Daten bei Wechsel), Zahlungsdaten, Vereinsstrafen und Ehrungen (vereinsbezogene Daten) erhoben und zwar ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes.

Gespeichert und verwendet werden diese mit Hilfe der EDV.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Eine Kopie der Satzung wird jedem Mitglied als Datei zur Verfügung gestellt (Anforderung durch E-Mail).

Auf Wunsch wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform ausgehändigt.

Diese Einwilligungen zu § 15 und § 16 sind zeitlich unbeschränkt und können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorsitzenden erklärt werden.

§ 17 **Haftung**

Die Haftung aller Personen mit satzungsmäßigen Funktionen, sowie der Person, die mit der Vertretung des Vereins beauftragt sind, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis in Anspruch genommen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, sofern ihnen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haftung im Innen- und Außenverhältnis in den §§ 31a und 31b BGB gesetzlich geregelt ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und 2/3 von ihnen für die Auflösung stimmen. Kommt danach in dieser Mitgliederversammlung kein wirksamer Beschluss zustande, so genügt in einer weiteren form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteilverein Ziegelhausen und Peterstal e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Heidelberg-Ziegelhausen zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17. März 2019 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister (27. August 2019) in Kraft. Damit treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.



1. Vorsitzende